

**A Planzeichnung der 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Holzheim - West"**



B Planzeichen der 3. Änderung des Bebauungsplanes

- Verkehrflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - private Straßenverkehrsfläche - Erschließung
 - Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - private Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige Planzeichen
 - Geltungsbereich
- Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen
 - Flurstücksgrenzen mit Flummer

D VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Holzheim hat am 17.01.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Holzheim West" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.01.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Holzheim West" in der Fassung vom 17.01.2012 wurde mit der Sitzung und Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.02.2012 bis einschließlich 07.03.2012 öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 27.01.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, sind mit Schreiben vom 03.02.2012 über die Auslegung unterrichtet worden. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum Ablauf der Auslegungfrist 07.03.2012 zu äußern.

Die Gemeinde Holzheim hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.03.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Holzheim West" in der Fassung vom 20.03.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Holzheim, den 20.03.2012

Robert Ruttmann
1. Bürgermeister

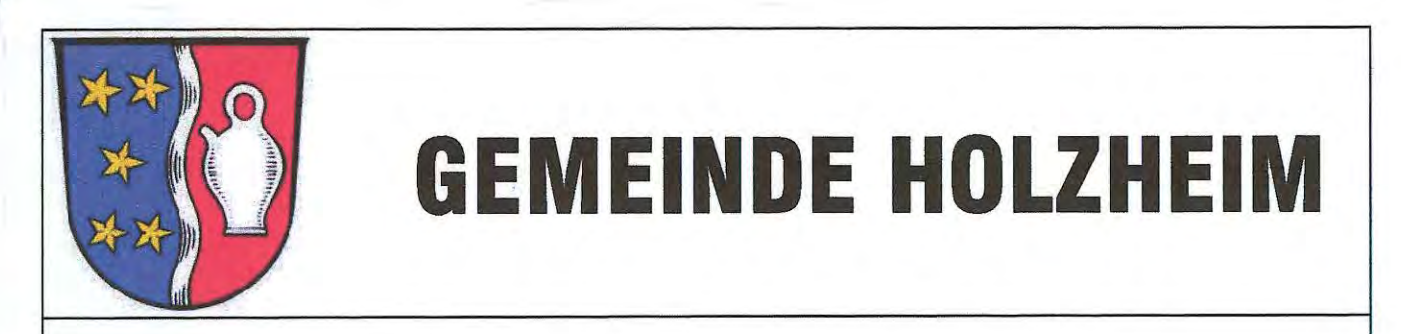
Ausgefertigt:
Gemeinde Holzheim, den 23.03.2012

Robert Ruttmann
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Holzheim West" wurde am 26.03.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
Auch auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 BauGB, sowie des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Gemeinde Holzheim, den 26.03.2012

Robert Ruttmann
1. Bürgermeister



**3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"HOLZHEIM WEST"**

ÄNDERUNGSBEREICH:
NEUORDNUNG VON ZUFahrTEN UND
LANDWIRTSCHAFTLICHEN ANWANDWEGEN IM BEREICH DER
FL.NR.: 423/1, 423/2, 484, und Teil-Fl.Nr. 421

VEREINFACHTES VERFAHREN
gem. § 13 BauGB i.V.m. mit § 3 Abs.2 BauGB